

II-410 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

17.2.1967

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Präsidenten des Nationalrates Dr. M a l e t a
auf die Anfrage II-406 des Abgeordneten C z e t t e l,
betreffend mehrere Verletzungen der Geschäftsordnung des National-
rates durch Mitglieder der Bundesregierung.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der gemäß § 69 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, an mich gerichteten Anfrage vom 15. Feber 1967 möchte ich zunächst auf die rechtliche Situation verweisen, wie ich sie bereits in Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Konir und Genossen vom 9. September 1966 in II-17 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates dargestellt habe. Dem in Artikel 52 B.-VG. normierten Interpellations- und Resolutionsrecht - das die Abgeordneten zum Nationalrat berechtigt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in EntschlieBungen Ausdruck zu geben - fehlt eine entsprechende Rechtsvorschrift, die dem Präsidenten des Nationalrates das Verlangen nach Entsprechung der gefaBten EntschlieBungen des Nationalrates seitens der Bundesregierung mit rechtlicher Wirksamkeit ermöglicht.

Was die Beantwortung von Anfragen betrifft, so gibt lediglich § 71 Absatz 3 sowie § 76 Absatz 3 des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, dem Präsidenten des Nationalrates die Möglichkeit, auf die Einhaltung der dort normierten Fristen im Einzelfall besonders hinzuweisen. Dies ist in der Vergangenheit auch bereits geschehen. Aber auch nach diesen Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes steht es - entsprechend der im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 zum Ausdruck gebrachten Gewaltenteilung - nicht in der Macht des Präsidenten des Nationalrates, ein Mitglied der Bundesregierung zur Beantwortung von Anfragen innerhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Frist zu verhalten.

Persönlich bin ich jedoch der Meinung, daß der Gesetzgeber durch die Normierung einer zweimonatigen Frist zur Beantwortung einer Anfrage und durch die Einräumung des Rechtes, innerhalb der angegebenen Frist die Beantwortung unter Angabe von Gründen zu verweigern, selbstverständlich von vornherein vorausgesetzt hat, daß das interpellierte Mitglied der Bundesregierung innerhalb der gesetzlichen Frist zur Anfrage Stellung nimmt.

Ich werde daher die vorliegende Anfrage zum Anlaß nehmen, um an die Bundesregierung im Sinne des mir vorgetragenen Anliegens heranzutreten.